



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7764-029542

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei der Gewährung des Einkommensbonus im Rahmen der KfW-Heizungsförderung für Rentner als maßgebliches Einkommen das Einkommen des Antragsjahres zugrunde gelegt wird.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 20 Mitzeichnungen und elf Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass aktuell zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens für den Einkommensbonus im Rahmen der Förderung einer Wärmepumpe (KfW-Programm Nr. 458 – Heizungsförderung für Privatpersonen) das zweite und dritte Jahr vor Antragseingang zugrunde gelegt werde. Dadurch würden viele Personen von einer Anwendung des Einkommensbonus ausgeschlossen werden, die drei bzw. zwei Jahre vor der Antragsstellung noch berufstätig waren, zum Zeitpunkt der Antragstellung aber Rentner und bedürftig geworden seien. Diese könnten die Anschaffung einer Wärmepumpe dann nicht realisieren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Gebädeförderung ein Breitenförderprogramm ist und möglichst flächendeckend Effizienzsteigerungen und Dekarbonisierung im Gebäudesektor voranbringen soll.

Das Erfordernis der Vorlage von Einkommensteuerbescheiden ergibt sich daraus, dass nur dieser das vollständige Einkommen verlässlich abbildet, da zusätzliche Einkommensmöglichkeiten aus Vermietung und Verpachtung oder ähnlichem in anderen Nachweisdokumenten, wie beispielsweise Lohnsteuer- oder Rentenbescheiden, nicht erfasst werden. Mit der Anforderung der Einkommensteuerbescheide des zweiten und dritten Jahres vor der Antragstellung soll zum einen sichergestellt werden, dass die Einkommensbescheide dem Antragsteller bereits vorliegen und zum anderen, dass sich besonders hohe oder besonders niedrige Einkommen eines einzelnen Jahres ausgleichen. Wegen des großzügigen Bonus gelten hierbei strenge Anforderungen. Vor diesem Hintergrund ist diese Regelung nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses sachgerecht.

Das Nachweisverfahren ist daher klar geregelt; Ausnahmen sind aufgrund der hohen Anzahl an Fördernehmern nur stark eingeschränkt möglich. Wie der Ausschuss betont, wurde für den Fall, dass an Rentnerinnen und Rentner keine Einkommensteuerbescheide ergangen sind, die Möglichkeit geschaffen, dass die sogenannte „Rentenbezugsmitteilung“ für Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. ein gleichartiges Dokument für alle weiteren bezogenen Renten aus dem zweiten und dritten Jahr vor Antragstellung eingereicht werden können.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft und kommt, vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage, die zum einen als Breitenförderprogramm angelegt und zum anderen bereits Möglichkeiten im Sinne der Petition vorsieht, zu dem Ergebnis, dass er keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen vermag. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.